

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbaustudiengang Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 20. 3. 1997 – 11 B.1-745 08-87 –

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbaustudiengang Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien beschlossen, die ich nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

– Nds. MBl. Nr. 16/1997 S. 588

Anlage

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbaustudiengang Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1

(1) Wegen der Erprobung neuer Studienangebote in dem Aufbaustudiengang wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf zehn je Studienjahr begrenzt. Davon entfallen auf das Wintersemester fünf und auf das Sommersemester fünf Studienplätze. Wenn im Wintersemester Studienplätze frei geblieben sind, können diese im Sommersemester vergeben werden.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester.

§ 2

(1) Der Zulassungsantrag für die Aufnahme des Studiums muß beim Immatrikulationsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zu den nachfolgenden Terminen eingegangen sein:

für das Sommersemester bis zum 31. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlußfrist).

Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Zeugnisse und Nachweise gemäß den §§ 3 und 4 beizufügen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Aufbaustudiengang „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“ sind:

a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien, an Sonderschulen oder an berufsbildenden Schulen oder

b) die Magisterprüfung oder

c) die Diplomprüfung und

d) die befürwortende Stellungnahme des Kollegs „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“.

§ 4

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgendem Punktsystem (kumulierend) zugelassen:

a) abgeschlossenes Studium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1 Punkt;

b) Studienleistungen im Fachbereich 2 (Kommunikation und Ästhetik) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder im Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) der Universität Bremen mit Schwerpunkt Frauen- und Geschlechterforschung (Nachweise: Scheine, Referate) 1 Punkt;

c) Abschlussarbeit im Bereich der kulturwissenschaftlichen Geschlechterforschung (Kultur-, Kunst-, Textil-, Medien-, Literatur- oder Musikwissenschaften) 2 Punkte;

d) Veröffentlichungen im Bereich der kulturwissenschaftlichen Geschlechterstudien 2 Punkte;

e) Examensnote „sehr gut“ 1 Punkt;

f) ausgearbeitetes Konzept zum Promotionsvorhaben 2 Punkte.

(2) Die Eignungskriterien nach Absatz 1 sind durch Prüfungszeugnisse oder entsprechende Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet die Universität, ob der Nachweis ausreicht.

(3) Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. In dem Ablehnungsbescheid sind die von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Punktzahl sowie die Punktzahl der letzten zugelassenen Bewerberin oder des letzten zugelassenen Bewerbers und ggf. der Losentscheid anzugeben.

§ 6

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in seiner Sitzung am 30.04.1997 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

Ordnung zur Anerkennung ausseruniversitärer Einrichtungen als An-Institute gem. § 112 NHG

§ 1

Förderung der Zusammenarbeit

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg fördert die Zusammenarbeit mit privaten, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln. Diese Ordnung wird Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Rechtliche Stellung der ausseruniversitären Einrichtungen:

„An-Institute“

(1) Kooperationsvereinbarungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit privaten, öffentlich-rechtlichen, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen lassen deren organisatorische und rechtliche Selbständigkeit unberührt.

(2) Auf Antrag eines Fachbereiches, aus dem sich auch der Gesellschaftszweck der Einrichtung ergibt, und mit Zustimmung der Hochschulleitung kann der Senat eine solche Einrichtung als „Institut an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ anerkennen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Es muss sich um eine Einrichtung handeln, die in Forschung und Lehre eng mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zusammenarbeitet und überwiegend Aufgaben in Forschung – überwiegend außerhalb der Grundlagenforschung- und/oder Lehre wahrnimmt oder fördert. Es sollen vorrangig Aufgaben sein, die die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht oder nicht wie die Einrichtung durchführen kann und die für die Aufgaben der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg förderlich sind.

2. Die Einrichtung muss wissenschaftlichen Einrichtungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gleichwertig sein. Es muss gewährleistet sein, dass die für Forschung und Lehre geltenden Grundsätze des Grundgesetzes und des Hochschulrechts – insbesondere die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen – auf das in der Einrichtung tätige wissenschaftliche Personal entsprechende Anwendung finden.

3. Das An-Institut berichtet dem Senat jeweils zur ersten Sitzung des Jahres, ob und inwieweit es die Kriterien dieser Ordnung, insbesondere der Ziffern 1 und 2, sowie des Kooperationsvertrages erfüllt hat. Eine Änderung des Gesellschaftszwecks ist mitzuteilen.